

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Festlegungen für das Land Brandenburg – zum Fortbildungsnachweis von Praxisanleiterinnen und -anleitern im Rahmen des Pflegeberufgesetzes

In § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist geregelt, dass Praxisanleiterinnen und -anleiter eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen müssen. In Brandenburg kommen zur Ausgestaltung dieser Regelung folgende Vorgaben zur Anwendung:

1. Es gilt das Kalenderjahr.
2. Der Nachweis der Fortbildungen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zu erbringen (§ 8a GBSchV). Die Dokumentation sollte sich dabei nach den Anlagen 1 und 2 richten. Der Anlage 2 ist zudem zu entnehmen, welche Fortbildungsformate in welcher Form zur Anrechnung kommen.
3. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 PflAPrV dürfen von der Schule nur Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter gegenüber der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden, welche die rechtlichen Kriterien gemäß § 4 PflAPrV vollumfänglich erfüllen. Dies ist durch die Schule zu bestätigen.
4. Die berufspädagogische Fortbildungspflicht bezieht sich auf Praxisanleiter/ Praxisanleiterinnen, welche tatsächlich in diesem Kalenderjahr als Praxisanleiter/ Praxisanleiterin in einer Einrichtung tätig waren.
5. Kommt es bei einem praxisanleitend Tätigen während des Kalenderjahres zu einem nicht planbaren Ereignis, wie z.B. einer Langzeiterkrankung oder einem Beschäftigungsverbot, können die fehlenden Stunden der berufspädagogischen Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Liegt dem Ausfall der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters jedoch ein planbares Ereignis z.B. Mutterschutz und die anschließende Elternzeit oder ein Sabbatical zugrunde, und war die praxisanleitende Person in dem entsprechenden Kalenderjahr tatsächlich als Praxisanleiterin/ Praxisanleiter tätig sind die 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung in dem Kalenderjahr nachzuweisen.
6. Wird die berufspädagogische Fortbildung durch den praxisanleitend Tätigen nicht oder nur zu einem Teil in dem Kalenderjahr absolviert, besteht die Möglichkeit diese im kommenden Kalenderjahr nachzuholen.
7. Wird die Fortbildung in dem darauffolgenden Kalenderjahr durch den praxisanleitend Tätigen nicht vollumfänglich für beide Kalenderjahre nachgeholt, so ist die Geeignetheit der Einrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 PflBG i.V.m. § 8a GBSchV ggf. nicht mehr gegeben. Die zuständige Landesbehörde kann in diesem Falle die Durchführung der Ausbildung untersagen. (Vgl. §7 Abs. 5 Satz 2 PflBG).

Festlegungen aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie

Vor dem Hintergrund der Pandemie unterliegt die Punktzahl (siehe Anlage 2) für das Jahr 2020 und 2021 im Bereich des E-Learning keiner Beschränkung. Entsprechende Nachweise, zum Beispiel in Form eines Online-Tests oder einer Teilnahmebescheinigung, sind jedoch zu erbringen.

Weiterhin hat mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Regelungen zur Sicherstellung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen getroffen. Unter anderem wurde in § 7 dieser Verordnung geregelt, dass die Praxisanleitung bis zum 30. September 2022 auch durch Personen erfolgen kann, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden begonnen hat und bis zum genannten Termin abgeschlossen werden kann. In Brandenburg wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Punkt 4 GBSchV ist der Nachweis zum Beginn und geplanten Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.